

Anlage I.

Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen.

Gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1332) wird wegen Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten (Angestelltenausschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Tit. VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

§ 2.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

Anlage II.

§ 3.

Die Wahl erfolgt nach anliegender Wahlordnung.

Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

§ 4.

Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach Maßgabe des § 27 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschussmitglieder und Ersatzmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten.

§ 5.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss ein und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

§ 6.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von

mindestens der Hälfte der vorschriftsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

§ 7.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschußmitgliede zu unterzeichnen ist.

§ 8.

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte und auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt.

§ 9.

Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung oder auf Grund der Berggesetze bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. S y d o w.

III. 395/I. 402.